

Hinweise zur elternabhängigen bzw. elternunabhängigen Förderungen nach § 11 BAföG

Prinzip der familienabhängigen Förderung

Auszubildende können nach § 11 BAföG Förderung nur beanspruchen, soweit zur Deckung des Bedarfs nicht anderweitig Mittel zur Verfügung stehen. Einkommen und Vermögen der Auszubildenden, ihrer Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern und ihrer Eltern sind daher in dieser Reihenfolge grundsätzlich anzurechnen.

Ausnahmen nach § 11 Absatz 3 BAföG

Elternunabhängige Förderung

Einkommen und Vermögen der Eltern bleiben außer Betracht, wenn der Auszubildende gemäß § 11 Abs. 3 BAföG

1. ein Abendgymnasium oder Kolleg besucht,
2. bei Beginn des Ausbildungsabschnittes das 30. Lebensjahr vollendet hat,
3. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig war,
4. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluss einer vorhergehenden, zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre oder im Fall einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig war.

30. Lebensjahr vollendet

Elternunabhängige Förderung tritt nur ein, wenn der Auszubildende unter Altersgesichtspunkten überhaupt einen Anspruch auf Ausbildungsförderung hat. Erst wenn einer der im BAföG aufgeführten Ausnahmetatbestände vorliegt und deshalb trotz Überschreiten der Altersgrenze Ausbildungsförderung geleistet wird, erfolgt die Ausbildungsförderung elternunabhängig. (siehe „Hinweise zum Alter“)

Zeiten der Erwerbstätigkeit

Nach dieser Vorschrift werden Auszubildende grundsätzlich auch elternunabhängig gefördert, wenn sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach der Berufsausbildung längere Zeit erwerbstätig waren. Es werden also typische Sachverhalte erfasst, bei denen das Gesetz unterstellt, dass die Auszubildenden nicht mehr mit Unterhaltsansprüchen für eine weitere Ausbildung an ihre Eltern herantreten können und es daher angebracht ist, sie elternunabhängig zu fördern. Ein Anspruch auf elternunabhängige Förderung besteht für Auszubildende, die bei Beginn des Ausbildungsabschnittes

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig waren oder
- nach Abschluss einer vorhergegangenen zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre oder im Fall einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig waren.

Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Auszubildenden in den Jahren ihrer Erwerbstätigkeit in der Lage gewesen sind, sich aus dem Ertrag dieser Tätigkeit selbst zu unterhalten.

Von einer den Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit kann nur dann gesprochen werden, wenn aus deren Ertrag der Erwerbstätigkeit auch finanzielle Vorsorge gegen die Folgen von Krankheit, Alter und Arbeitslosigkeit getroffen werden konnte. Für das BAföG ist eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit gegenwärtig dann gegeben, wenn der monatliche Bruttolohn mindestens 1.026,00 € (steuerfreie Einnahmen mindestens 855,00 €) beträgt. Es ist unerheblich, ob das Einkommen aufgrund einer Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung erzielt wurde.

Die Zeiten der Berufsausbildung und Erwerbstätigkeit müssen zusammen mindestens sechs Jahre ausmachen. Nach dem Gesetz führt eine Verkürzung der Berufsausbildung zu einer entsprechenden Verlängerung der Zeit der Erwerbstätigkeit; hingegen führt eine Verlängerung der Berufsausbildung nicht zur Verkürzung der Zeit der Erwerbstätigkeit.

Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes sowie diesen gleichgestellte Dienste, des freiwilligen sozialen Jahres und des freiwilligen ökologischen Jahres gelten ebenso wie die Haushaltsführung eines Elternteils, der zumindest ein Kind unter 14 Jahren oder ein Kind, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, im eigenen Haushalt zu versorgen hat, als Zeit der den Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit. Nicht berücksichtigungsfähig sind Betreuungszeiten, neben denen gleichzeitig eine nach dem BAföG oder nach § 56 SGB III förderungsfähige Ausbildung betrieben wird.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stand: August 2025